



**Raiffeisen Bank International AG,
Wien**

Bericht über die
unabhängige Prüfung der Einhaltung
der C-Regeln des Österreichischen
Corporate Governance Kodex (ÖCGK)
gemäß C Regel 62 ÖCGK für das
Geschäftsjahr 2017

26. Februar 2018

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
14042122/10090801

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|----------|
| Bericht über die unabhängige Prüfung der Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) | 3 |

Beilagenverzeichnis

| | Beilage |
|---|---------|
| Corporate Governance-Bericht der Raiffeisen Bank International AG | I |
| Allgemeine Auftragsbedingungen | II |

An die Mitglieder des Vorstands der
Raiffeisen Bank International AG,
Wien

Bericht über die unabhängige Prüfung der Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK)

Wir haben entsprechend C-Regel 62 des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in der Fassung vom Jänner 2015 die Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK durch die Raiffeisen Bank International AG (die "Gesellschaft"), Wien, für das Geschäftsjahr 2017 evaluiert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Berichterstattung über die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK ("Entsprechenserklärung") im Rahmen des Corporate Governance-Berichtes für das Geschäftsjahr 2017 sowie die Einhaltung dieser Regeln selbst liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Entsprechenserklärung der Gesellschaft im Rahmen des Corporate Governance-Berichtes die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK zutreffend darstellt. Da wir im Geschäftsjahr 2017 auch als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig waren, umfasste die Prüfung auftragsgemäß nicht die Einhaltung der C-Regeln 77 bis 83 des ÖCGK.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) und des für derartige Aufträge geltenden International Standard on Assurance Engagements (ISAE 3000) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere die Durchsicht und Untersuchung der Darstellungen in der Entsprechenserklärung, eine Befragung der verantwortlichen handelnden Personen, eine Einsichtnahme in relevante Dokumente und Unterlagen, und die Untersuchung der auf der Homepage (www.rbinternational.com) zur Verfügung gestellten Informationen. Die Durchsicht und Untersuchung der Entsprechenserklärung erfolgte auf der Grundlage des vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Fragebogens.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zB von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stellt die Entsprechenserklärung der Gesellschaft im Rahmen des Corporate Governance-Berichtes für das Geschäftsjahr 2017 die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK zutreffend dar.

Die C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex wurden mit folgender Ausnahme eingehalten:

Nach Regel C-45 dürfen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehmen, die zum Unternehmen in Wettbewerb stehen. Im Aufsichtsrat der Gesellschaft nehmen einzelne Mitglieder Organfunktionen in branchenähnlichen Unternehmen ein, die potenziell zu Interessenskonflikten führen können. Die Gesellschaft erklärt dies im Corporate Governance-Bericht wie folgt: *"Die RBI AG ist das Zentralinstitut der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG). Innerhalb der RBG ist die RBI das Zentralinstitut der Raiffeisen-Landeszentralen sowie sonstiger angeschlossener Kreditinstitute. Einige Mitglieder des Aufsichtsrats üben daher in ihrer Funktion als Eigentümervertreter auch Organfunktionen in Banken der RBG aus. Dadurch kann der Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion zum Wohl des Unternehmens auf umfassendes branchenspezifisches Know-how und Erfahrung zurückgreifen."*

Nach C-Regel 52a soll die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder (ohne Arbeitnehmervertreter) höchstens zehn betragen. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ohne Arbeitnehmervertreter der RBI AG beträgt zwölf. Die Gesellschaft erklärt dies im Corporate Governance-Bericht wie folgt: *"Derzeit setzt sich der Aufsichtsrat aus neun Kernaktionärsvertretern der RBG sowie drei Streubesitzvertretern zusammen und wurde damit gegenüber dem Vorjahr um zwei Mitglieder erweitert. Diese Erhöhung der Mitgliederzahl wurde in der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Juni 2017 beschlossen. Die Vergrößerung des Aufsichtsrats bringt zusätzliches branchenrelevantes Wissen und Erfahrung ein, erhöht die Diversität und stärkt den Aufsichtsrat in der Ausübung seiner Kontrollfunktion noch weiter."*

Verwendungsbeschränkung

Dieser Bericht ist an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet und bildet keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Dementsprechend ist der Bericht nicht als Anlageempfehlung zu verstehen und sollte bei Anlageentscheidungen oder Entscheidungen über Vertragsabschlüsse mit der Gesellschaft außer Betracht bleiben.

Auftragsbedingungen

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt Punkt 8 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe zur Anwendung.

Wien, am 26. Februar 2018

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Wilhelm Kovsca".

Mag. Wilhelm Kovsca
Wirtschaftsprüfer

Corporate - Governance - Bericht

Im vorliegenden Corporate-Governance-Bericht sind der Corporate-Governance-Bericht der RBI AG und der konsolidierte Corporate-Governance-Bericht der RBI gemäß § 267b des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs (UGB) in Verbindung mit § 251 UGB Abs 3 in einem Bericht zusammengefasst.

Die RBI legt großen Wert auf eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung, um das Verständnis und das Vertrauen ihrer verschiedenen Interessengruppen – nicht zuletzt der Kapitalmarktteilnehmer – zu pflegen. Daher verpflichtet sie sich zur Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in seiner Fassung vom Jänner 2015 unter Berücksichtigung der die L-Regeln (Legal Requirement) betreffenden gesetzlichen Änderungen des Jahres 2017. Der ÖCGK ist auf der Website des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance (www.corporate-governance.at) und auf der Website der RBI (www.rbinternational.com → Investor Relations → Corporate Governance) öffentlich zugänglich. Die RBI hat keine kapitalmarktorientierten Tochterunternehmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften lokal zur Veröffentlichung eines Corporate-Governance-Berichts verpflichtet sind.

Transparenz ist ein Kernthema der Corporate Governance und damit auch von besonderer Bedeutung für die RBI. Der vorliegende Corporate-Governance-Bericht gliedert sich dabei nach den gesetzlichen Vorgaben des § 243c UGB und orientiert sich an dem in Anhang 2a des ÖCGK vorgegebenen Aufbau.

Der ÖCGK gliedert sich in L-, C- und R-Regeln. L-Regeln beruhen auf zwingenden Rechtsvorschriften. C-Regeln (Comply or Explain) sollen eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen. R-Regeln (Recommendation) haben Empfehlungscharakter; eine Nichteinhaltung muss weder offengelegt noch begründet werden.

Die RBI weicht von folgenden C-Regeln ab, erreicht aber durch nachstehende Erklärungen und Begründungen kodexkonformes Verhalten:

C-Regel 45: Wettbewerbsverbot für Aufsichtsratsmitglieder

Die RBI AG ist das Zentralinstitut der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG). Innerhalb der RBG ist die RBI das Zentralinstitut der Raiffeisen-Landeszentralen sowie sonstiger angeschlossener Kreditinstitute. Einige Mitglieder des Aufsichtsrats üben daher in ihrer Funktion als Eigentümervertreter auch Organfunktionen in Banken der RBG aus. Dadurch kann der Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion zum Wohl des Unternehmens auf umfassendes branchenspezifisches Know-how und Erfahrung zurückgreifen.

C-Regel 52a: Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats (ohne Arbeitnehmervertreter) beträgt höchstens zehn.

Derzeit setzt sich der Aufsichtsrat aus neun Kernaktionärsvertretern der RBG sowie drei Streubesitzvertretern zusammen und wurde damit gegenüber dem Vorjahr um zwei Mitglieder erweitert. Diese Erhöhung der Mitgliederzahl wurde in der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Juni 2017 beschlossen. Die Vergrößerung des Aufsichtsrats bringt zusätzliches branchenrelevantes Wissen und Erfahrung ein, erhöht die Diversität und stärkt den Aufsichtsrat in der Ausübung seiner Kontrollfunktion noch weiter.

Entsprechend der C-Regel 62 des ÖCGK beauftragte die RBI AG die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (KPMG), die Einhaltung der C-Regeln des Kodex extern zu evaluieren. Der Bericht über diese externe Evaluierung ist auf www.rbinternational.com → Investor Relations → Corporate Governance → Evaluierung zum CG-Kodex öffentlich zugänglich.

Zusammensetzung des Vorstands

Zum 31. Dezember 2017 gehörten dem Vorstand folgende Mitglieder an:

| Vorstandsmitglied | Geburtsjahr | Erstbestellung | Ende der Funktionsperiode |
|-----------------------------------|-------------|---------------------------------|---------------------------|
| Dr. Johann Strobl Vorsitzender | 1959 | 22. September 2010 ¹ | 28. Februar 2022 |
| Mag. Martin Grill | 1959 | 3. Jänner 2005 | 28. Februar 2020 |
| Mag. Andreas Gschwenter | 1969 | 1. Juli 2015 | 30. Juni 2018 |
| Mag. Peter Lennkh | 1963 | 1. Oktober 2004 | 31. Dezember 2020 |
| Dr. Hannes Mösenbacher | 1972 | 18. März 2017 | 28. Februar 2020 |

¹ Mit Wirksamkeit zum 10. Oktober 2010

Mit 18. März 2017 legte Dr. Karl Sevelda seine Funktion als Vorstandsvorsitzender zurück. Gleichzeitig wurden Dr. Johann Strobl zum Vorstandsvorsitzenden (zuvor stellvertretender Vorsitzender des Vorstands) und Dkfm. Klemens Breuer zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (zuvor Vorstandsmitglied) bestellt.

Mit 31. Oktober 2017 legte Dkfm. Klemens Breuer (stellvertretender Vorstandsvorsitzender) seine Funktion zurück. Aufgrund seines Ausscheidens hat der Arbeitsausschuss die Geschäftsverteilung interimistisch neu geregelt. Mit 1. November 2017 übernahmen Dr. Johann Strobl den Vorstandsbereich Capital Markets und Mag. Peter Lennkh den Vorstandsbereich Retail Banking. Ein neuer stellvertretender Vorstandsvorsitzender war zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts nicht ernannt.

Mit 7. Dezember 2017 bestellte der Aufsichtsrat Andrii Stepanenko, Ph.D. vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zum Mitglied des Vorstands. Nach Vorliegen der Genehmigung übernimmt Andrii Stepanenko, Ph.D. voraussichtlich im März 2018 den Bereich Retail Banking von Mag. Peter Lennkh.

Mit 15. Jänner 2018 bestellte der Aufsichtsrat Mag. Lukasz Januszewski vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zum Mitglied des Vorstands. Nach Vorliegen der Genehmigung übernimmt Mag. Lukasz Januszewski voraussichtlich im März 2018 den Bereich Capital Markets von Dr. Johann Strobl.

Mitglieder des Vorstands hatten Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in den folgenden nicht in den Konzernabschluss einbezogenen in- und ausländischen Gesellschaften inne:

| | |
|-------------------------|---|
| Dr. Karl Sevelda | Oesterreichische Kontrollbank AG (bis 2. Juni 2017), Siemens AG Österreich |
| Dkfm. Klemens Breuer | FMS Wertmanagement AöR (bis 5. Jänner 2017), UNIQA Insurance Group AG (seit 4. Juli 2017) |
| Mag. Andreas Gschwenter | RSC Raiffeisen Service Center GmbH, Österreich, stellvertretender Vorsitz |
| Mag. Peter Lennkh | Oesterreichische Kontrollbank AG (seit 2. Juni 2017) |

Neben der Leitung und Steuerung der RBI AG übten die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2017 Überwachungs- und Leitungsaufgaben bei folgenden wesentlichen Tochterunternehmen als Aufsichtsräte und Geschäftsführer aus:

| | Aufsichtsratsmandat | Geschäftsführung |
|-----------------------------|---|---|
| Dr. Karl Sevelda | Raiffeisen Bank d.d., Bosnien und Herzegowina, Vorsitz (bis 19. Juni 2017) Raiffeisenbank Austria d.d., Kroatien, Vorsitz (bis 30. Mai 2017) Raiffeisen Bank Polska S.A., Polen, Vorsitz (bis 10. März 2017) Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Vorsitz (bis 24. April 2017) AO Raiffeisenbank, Russland, Vorsitz (bis 21. Mai 2017) Raiffeisen banka a.d., Serbien, Vorsitz (bis 31. März 2017) Tatra banka, a.s., Slowakei, Vorsitz (bis 30. Juni 2017) Raiffeisenbank a.s., Tschechische Republik, Vorsitz (bis 26. April 2017) Raiffeisen Bank Aval JSC, Ukraine, Vorsitz (bis 24. April 2017) Raiffeisen Bank Zrt., Ungarn, stellvertretender Vorsitz (bis 30. April 2017) Priorbank JSC, Belarus, Mitglied (bis 28. März 2017) | |
| Dr. Johann Strobl | AO Raiffeisenbank, Russland, Vorsitz (seit 22. Mai 2017, zuvor stv. Vorsitz) Raiffeisen Bank Polska S.A., Polen, Vorsitz (seit 10. März 2017, zuvor Mitglied) Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Vorsitz (seit 25. April 2017, zuvor Mitglied) Tatra banka, a.s., Slowakei, Mitglied Raiffeisenbank a.s., Tschechische Republik, Mitglied | |
| Dkfm. Klemens Breuer | Raiffeisen Centrobank AG, Österreich, Vorsitz (bis 31. Oktober 2017) Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft, Österreich, stellvertretender Vorsitz (bis 31. Oktober 2017) Raiffeisen Bank Polska S.A., Polen, Mitglied (bis 31. Oktober 2017) Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Mitglied (bis 31. Oktober 2017) AO Raiffeisenbank, Russland, Mitglied (bis 30. Oktober 2017) Tatra banka, a.s., Slowakei, Vorsitz (von 4. Juli bis 31. Oktober 2017, zuvor Mitglied) Raiffeisenbank a.s., Tschechische Republik, Vorsitz (von 25. März bis 31. Oktober 2017, zuvor Mitglied) | |
| Mag. Martin Grill | Priorbank JSC, Belarus, Vorsitz (seit 10. April 2017, zuvor Mitglied) Raiffeisen Bank Aval JSC, Ukraine, Vorsitz Raiffeisenbank (Bulgaria) EAD, Bulgarien, Vorsitz Raiffeisen Bank Polska S.A., Polen, stellvertretender Vorsitz Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, stellvertretender Vorsitz AO Raiffeisenbank, Russland, Mitglied Tatra banka, a.s., Slowakei, Mitglied Raiffeisenbank a.s., Tschechische Republik, Mitglied | Raiffeisen CEE Region Holding GmbH, Österreich, Geschäftsführer Raiffeisen CIS Region Holding GmbH, Österreich, Geschäftsführer Raiffeisen RS Beteiligungs GmbH, Österreich, Geschäftsführer Raiffeisen SEE Region Holding GmbH, Österreich, Geschäftsführer |

| | |
|--------------------------------|---|
| Mag. Andreas Gschwenter | Raiffeisen Bank Polska S.A., Polen, Mitglied Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Mitglied AO Raiffeisenbank, Russland, Mitglied Tatra banka, a.s., Slowakei, Mitglied Raiffeisenbank a.s., Tschechische Republik, Mitglied Raiffeisen Bank Zrt., Ungarn, Vorsitz Raiffeisenbank Austria d.d., Kroatien, Vorsitz (seit 8. Juni 2017, zuvor Mitglied) |
| Mag. Peter Lennkh | Raiffeisen Bank d.d., Bosnien und Herzegowina, stellvertretender Vorsitz Raiffeisen banka a.d., Serbien, Vorsitz (seit 1. April 2017, zuvor Mitglied) Raiffeisenbank a.s., Tschechische Republik, stellvertretender Vorsitz Raiffeisen Bank Polska S.A., Polen, Mitglied Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Mitglied AO Raiffeisenbank, Russland, Mitglied Tatra banka, a.s., Slowakei, Mitglied Raiffeisen Bank Sh.A., Albanien, Vorsitz |
| Dr. Hannes Mösenbacher | Raiffeisen Centrobank AG, Österreich, Vorsitz (seit 1. November 2017, zuvor Mitglied) AO Raiffeisenbank, Russland, Mitglied Raiffeisen Bank Polska S.A., Polen, Mitglied Raiffeisen Bank d.d., Bosnien und Herzegowina, Vorsitz Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Mitglied Tatra banka a.s., Slowakei, Mitglied Raiffeisenbank a.s., Tschechische Republik, Mitglied |

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat gehörten per 31. Dezember 2017 folgende Mitglieder an:

| Aufsichtsratsmitglied | Geburtsjahr | Erstbestellung | Ende der Funktionsperiode |
|---|-------------|---------------------------|-----------------------------------|
| Mag. Erwin Hameseder Vorsitzender | 1956 | 8. Juli 2010 ¹ | Ordentliche Hauptversammlung 2020 |
| MMag. Martin Schaller Erster stellvertretender Vorsitzender | 1965 | 4. Juni 2014 | Ordentliche Hauptversammlung 2019 |
| Dr. Heinrich Schaller Zweiter stellvertretender Vorsitzender | 1959 | 20. Juni 2012 | Ordentliche Hauptversammlung 2022 |
| Mag. Klaus Buchleitner, MBA | 1964 | 26. Juni 2013 | Ordentliche Hauptversammlung 2020 |
| Mag. Peter Gauper | 1962 | 22. Juni 2017 | Ordentliche Hauptversammlung 2022 |
| Betriebsökonom Wilfried Hopfner | 1957 | 22. Juni 2017 | Ordentliche Hauptversammlung 2022 |
| Dr. Rudolf Könighofer | 1962 | 22. Juni 2017 | Ordentliche Hauptversammlung 2022 |
| Dr. Johannes Ortner | 1966 | 22. Juni 2017 | Ordentliche Hauptversammlung 2022 |
| Dr. Günther Reibersdorfer | 1954 | 20. Juni 2012 | Ordentliche Hauptversammlung 2022 |
| Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger | 1968 | 22. Juni 2017 | Ordentliche Hauptversammlung 2022 |
| Mag. Birgit Noggl | 1974 | 22. Juni 2017 | Ordentliche Hauptversammlung 2022 |
| Mag. Bettina Selden | 1952 | 4. Juni 2014 | Ordentliche Hauptversammlung 2019 |
| Mag. Rudolf Kortenhofer ² | 1961 | 10. Oktober 2010 | Bis auf Weiteres |
| Mag. Peter Anzeletti-Reikl ² | 1965 | 10. Oktober 2010 | Bis auf Weiteres |
| Dr. Susanne Unger ² | 1961 | 18. Jänner 2012 | Bis auf Weiteres |
| Mag. (FH) Gebhard Muster ² | 1967 | 22. Juni 2017 | Bis auf Weiteres |
| Dr. Natalie Egger-Grunicke ² | 1973 | 18. Februar 2016 | Bis auf Weiteres |
| Mag. Helge Rechberger ² | 1967 | 10. Oktober 2010 | Bis auf Weiteres |

¹ Mit Wirksamkeit zum 10. Oktober 2010 ² Vom Betriebsrat entsendet

Dr. Walter Rothensteiner (Vorsitzender des Aufsichtsrats) und Dr. Kurt Geiger (Mitglied des Aufsichtsrats) legten ihre Aufsichtsratsmandate mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung am 22. Juni 2017 zurück. Gleichzeitig wurden Mag. Erwin Hameseder zum Vorsitzenden (zuvor erster stellvertretender Vorsitzender) und MMag. Martin Schaller zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden (zuvor dritter stellvertretender Vorsitzender) bestellt.

Mag. Michael Höllerer und Dr. Johannes Schuster (beide Mitglieder des Aufsichtsrats) legten ihre Aufsichtsratsmandate mit Wirkung zum 18. März 2017 zurück.

Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der RBI AG legte im Sinn und unter Berücksichtigung der C-Regel 53 und des Anhangs 1 des ÖCGK folgende Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft fest:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zur Gesellschaft oder zu einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im vergangenen Jahr unterhalten haben. Das gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 ÖCGK führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Konzernsachverhalte sowie die bloße Ausübung der Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds oder Geschäftsführers durch ein Aufsichtsratsmitglied führen in der Regel nicht dazu, dass das betreffende Unternehmen als Unternehmen anzusehen ist, an dem ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, sofern nicht nach den Umständen zu vermuten ist, dass das Aufsichtsratsmitglied aus einem Geschäft mit diesem Unternehmen einen unmittelbaren persönlichen Vorteil zieht.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft bzw. Beteiligter oder Angestellter der Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll dem Aufsichtsrat nicht länger als 15 Jahre angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkter Nachkomme, Ehegatte, Lebensgefährte, Vater, Mutter, Onkel, Tante, Bruder, Schwester, Nefte, Nichte) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Im Sinn der vorstehenden Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern sind sämtliche Aufsichtsratsmitglieder der RBI AG als unabhängig anzusehen.

Bis zur Hauptversammlung am 22. Juni 2017 waren Mag. Bettina Selden und Dr. Kurt Geiger Streubesitzvertreter im Sinn der C-Regel 54 des ÖCGK im Aufsichtsrat der RBI AG. Seit der Hauptversammlung vom 22. Juni 2017 sind Mag. Bettina Selden, Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger und Mag. Birgit Nogglner Streubesitzvertreter im Aufsichtsrat der RBI AG. Die genannten Mitglieder des Aufsichtsrats sind weder Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 Prozent, noch vertreten sie Interessen solcher Anteilseigner.

Mitglieder des Aufsichtsrats hatten in den folgenden Zeiträumen folgende weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften inne:

1. Jänner bis 18. März 2017

| | |
|-----------------------------|--|
| Dr. Walter Rothensteiner | UNIQA Insurance Group AG, Vorsitz |
| Mag. Erwin Hameseder | AGRANA Beteiligungs-AG, Vorsitz; STRABAG SE, stv. Vorsitz; UNIQA Insurance Group AG, 2. stv. Vorsitz; Südzucker AG, 2. stv. Vorsitz; Flughafen Wien AG, Mitglied |
| Dr. Heinrich Schaller | voestalpine AG, stv. Vorsitz; AMAG Austria Metall AG, Mitglied |
| Mag. Klaus Buchleitner, MBA | BayWa AG, stv. Vorsitz; AGRANA Beteiligungs-AG, Mitglied |
| Dr. Kurt Geiger | Demir Bank OJSC, Mitglied |
| Dr. Johannes Schuster | UNIQA Insurance Group AG, Mitglied |

Neben ihren Funktionen als Mitglieder des Aufsichtsrats der RBI AG wurden in diesem Zeitraum auch Aufsichtsratsmandate bei wesentlichen Tochterunternehmen ausgeübt:

| | |
|--------------------------|---|
| Dr. Walter Rothensteiner | Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft, Österreich, Vorsitz |
| Dr. Kurt Geiger | Raiffeisen Bank AVAL JSC, Ukraine, Mitglied |
| Mag. Michael Höllner | Raiffeisen Centrobank AG, Österreich, Mitglied |
| Dr. Johannes Schuster | RSC Raiffeisen Service Center GmbH, Österreich, Mitglied |

Leitungsfunktionen in wesentlichen Tochtergesellschaften der RBI AG wurden von keinem der Aufsichtsratsmitglieder wahrgenommen.

18. März bis 22. Juni 2017

| | |
|-----------------------------|---|
| Dr. Walter Rothensteiner | UNIQA Insurance Group AG, Vorsitz |
| Mag. Erwin Hameseder | AGRANA Beteiligungs-AG, Vorsitz; STRABAG SE, stv. Vorsitz; UNIQA Insurance Group AG, 2. stv. Vorsitz; Südzucker AG, 2. stv. Vorsitz; Flughafen Wien AG (bis 31. Mai 2017), Mitglied |
| Dr. Heinrich Schaller | voestalpine AG, stv. Vorsitz; AMAG Austria Metall AG, Mitglied |
| Mag. Klaus Buchleitner, MBA | BayWa AG, stv. Vorsitz; AGRANA Beteiligungs-AG, Mitglied |
| Dr. Kurt Geiger | Demir Bank OJSC, Mitglied |

Neben ihren Funktionen als Mitglieder des Aufsichtsrats der RBI AG wurden in diesem Zeitraum auch Aufsichtsratsmandate bei wesentlichen Tochterunternehmen ausgeübt:

| | |
|-----------------------------|---|
| Dr. Walter Rothensteiner | Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft, Österreich, Vorsitz |
| Mag. Erwin Hameseder | LEIPNIK LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft, Österreich, stv. Vorsitz |
| Mag. Klaus Buchleitner, MBA | LEIPNIK LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft, Österreich, Mitglied |
| Dr. Kurt Geiger | Raiffeisen Bank AVAL JSC, Ukraine, Mitglied |

Leitungsfunktionen in wesentlichen Tochtergesellschaften der RBI AG wurden von keinem der Aufsichtsratsmitglieder wahrgenommen.

22. Juni bis 31. Dezember 2017

| | |
|-----------------------------|--|
| Mag. Erwin Hameseder | AGRANA Beteiligungs-AG, Vorsitz; STRABAG SE, stv. Vorsitz; UNIQA Insurance Group AG, 2. stv. Vorsitz; Südzucker AG, 2. stv. Vorsitz |
| Dr. Heinrich Schaller | voestalpine AG, stv. Vorsitz; AMAG Austria Metall AG, Mitglied |
| Mag. Klaus Buchleitner, MBA | BayWa AG, stv. Vorsitz; AGRANA Beteiligungs-AG, Mitglied |
| Dr. Rudolf Könighofer | UNIQA Insurance Group AG, Mitglied |

Neben ihren Funktionen als Mitglieder des Aufsichtsrats der RBI AG wurden in diesem Zeitraum auch Aufsichtsratsmandate bei wesentlichen Tochterunternehmen ausgeübt:

| | |
|-----------------------------|---|
| Mag. Erwin Hameseder | LEIPNIK LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft, Österreich, Vorsitz |
| Mag. Klaus Buchleitner, MBA | LEIPNIK LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft, Österreich, Mitglied |
| Dr. Rudolf Könighofer | Raiffeisen Informatik GmbH, Österreich, Mitglied |

Leitungsfunktionen in wesentlichen Tochtergesellschaften der RBI AG wurden von keinem der Aufsichtsratsmitglieder wahrgenommen.

Mitglieder der Ausschüsse

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regelt dessen Organisation und weist bestimmte Aufgaben dem Arbeits-, Prüfungs-, Vergütungs-, Risiko-, Nominierungs- bzw. Personalausschuss zu. Diese Ausschüsse setzten sich wie folgt zusammen:

1. Jänner bis 18. März 2017

| | Arbeits- ausschuss | Prüfungs- ausschuss | Personal- ausschuss | Vergütungs- ausschuss | Risiko- ausschuss | Nominierungs- ausschuss |
|-------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--|------------------------------------|--|
| Vorsitzender | Dr. Walter Rothensteiner | Mag. Michael Höllner | Dr. Walter Rothensteiner | Dr. Walter Rothensteiner | Dr. Johannes Schuster | Dr. Walter Rothensteiner |
| 1. Stellvertreter | Mag. Erwin Hameseder | Dr. Walter Rothensteiner | Mag. Erwin Hameseder | Mag. Erwin Hameseder | Dr. Walter Rothensteiner | Mag. Erwin Hameseder |
| 2. Stellvertreter | Dr. Heinrich Schaller | Mag. Erwin Hameseder | Dr. Heinrich Schaller | Dr. Heinrich Schaller | Mag. Erwin Hameseder | Dr. Heinrich Schaller |
| 3. Stellvertreter | MMag. Martin Schaller | Dr. Heinrich Schaller | MMag. Martin Schaller | MMag. Martin Schaller | Dr. Heinrich Schaller | MMag. Martin Schaller |
| 4. Stellvertreter | - | MMag. Martin Schaller | - | - | MMag. Martin Schaller | - |
| Mitglied | Dr. Johannes Schuster | Dr. Johannes Schuster | Dr. Johannes Schuster | Dr. Johannes Schuster | - | Dr. Johannes Schuster |
| Mitglied | Mag. Rudolf Kortenhofer | Mag. Rudolf Kortenhofer | - | Mag. Rudolf Kortenhofer | Mag. Rudolf Kortenhofer | Mag. Rudolf Kortenhofer |
| Mitglied | Mag. Peter Anzeletti-Reikl | Mag. Peter Anzeletti-Reikl | - | Mag. Peter Anzeletti-Reikl | Mag. Peter Anzeletti-Reikl | Mag. Peter Anzeletti-Reikl |
| Mitglied | Dr. Susanne Unger | Dr. Susanne Unger | - | Dr. Susanne Unger | Dr. Susanne Unger | Dr. Susanne Unger |

18. März bis 22. Juni 2017

| | Arbeits-ausschuss | Prüfungs-ausschuss | Personal-ausschuss | Vergütungs-ausschuss | Risikoausschuss | Nominierungs-ausschuss |
|-------------------|----------------------------|----------------------------|--------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Vorsitzender | Dr. Walter Rothensteiner | Mag. Erwin Hameseder | Dr. Walter Rothensteiner | Dr. Walter Rothensteiner | MMag. Martin Schaller | Dr. Walter Rothensteiner |
| 1. Stellvertreter | Mag. Erwin Hameseder | Dr. Walter Rothensteiner | Mag. Erwin Hameseder | Mag. Erwin Hameseder | Dr. Walter Rothensteiner | Mag. Erwin Hameseder |
| 2. Stellvertreter | Dr. Heinrich Schaller | Dr. Heinrich Schaller | Dr. Heinrich Schaller | Dr. Heinrich Schaller | Dr. Heinrich Schaller | Dr. Heinrich Schaller |
| Mitglied | MMag. Martin Schaller | MMag. Martin Schaller | MMag. Martin Schaller | MMag. Martin Schaller | Mag. Erwin Hameseder | MMag. Martin Schaller |
| Mitglied | Mag. Rudolf Kortenhof | Mag. Rudolf Kortenhof | - | Mag. Rudolf Kortenhof | Mag. Rudolf Kortenhof | Mag. Rudolf Kortenhof |
| Mitglied | Mag. Peter Anzeletti-Reikl | Mag. Peter Anzeletti-Reikl | - | Mag. Peter Anzeletti-Reikl | Mag. Peter Anzeletti-Reikl | Mag. Peter Anzeletti-Reikl |
| Mitglied | Dr. Susanne Unger | Dr. Susanne Unger | - | Dr. Susanne Unger | Dr. Susanne Unger | Dr. Susanne Unger |

22. Juni bis 31. Dezember 2017

| | Arbeits-ausschuss | Prüfungs-ausschuss | Personal-ausschuss | Vergütungs-ausschuss | Risikoausschuss | Nominierungs-ausschuss |
|-------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|----------------------------|
| Vorsitzender | Mag. Erwin Hameseder | Dr. Heinrich Schaller | Mag. Erwin Hameseder | Mag. Erwin Hameseder | MMag. Martin Schaller | Mag. Erwin Hameseder |
| 1. Stellvertreter | Dr. Heinrich Schaller | Mag. Erwin Hameseder | Dr. Heinrich Schaller | Dr. Heinrich Schaller | Mag. Erwin Hameseder | Dr. Heinrich Schaller |
| 2. Stellvertreter | MMag. Martin Schaller | Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger | MMag. Martin Schaller | MMag. Martin Schaller | Dr. Heinrich Schaller | MMag. Martin Schaller |
| Mitglied | Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger | Dr. Johannes Ortner | Dr. Rudolf Könighofer | Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger | Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger | Dr. Rudolf Könighofer |
| Mitglied | Mag. Birgit Noggler | Mag. Birgit Noggler | Mag. Birgit Noggler | Mag. Birgit Noggler | Mag. Birgit Noggler | Mag. Birgit Noggler |
| Mitglied | Mag. Bettina Selden | Mag. Bettina Selden | Mag. Bettina Selden | Mag. Bettina Selden | Mag. Bettina Selden | Mag. Bettina Selden |
| Mitglied | Mag. Rudolf Kortenhof | Mag. Rudolf Kortenhof | - | Mag. Rudolf Kortenhof | Mag. Rudolf Kortenhof | Mag. Rudolf Kortenhof |
| Mitglied | Mag. Peter Anzeletti-Reikl | Mag. Peter Anzeletti-Reikl | - | Mag. Peter Anzeletti-Reikl | Mag. Peter Anzeletti-Reikl | Mag. Peter Anzeletti-Reikl |
| Mitglied | Dr. Susanne Unger | Dr. Susanne Unger | - | Dr. Susanne Unger | Dr. Susanne Unger | Dr. Susanne Unger |

Der Beirat

In der Sitzung des Aufsichtsrats vom 22. Juni 2017 wurde gemäß § 12 Abs 2 der Satzung die Errichtung eines Beirats beschlossen, der sich aus Vertretern der Raiffeisen Bankengruppe (RBG) zusammensetzt. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion für den Vorstand und den Aufsichtsrat der RBI AG. Die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Vorstands oder des Aufsichtsrats werden durch den Beirat nicht eingeschränkt.

Der Beirat berät über Gegenstände, die wesentliche Eigentümerinteressen der Raiffeisen Landesbanken in ihrer Funktion als Kernaktionäre betreffen, sowie über ausgewählte Bereiche der Kooperation zwischen RBI und RBG. Themen der Beratung sind weiters die Zentralinstitutsfunktion der RBI im Sinn des § 27a Bankwesengesetz (BWG) und die damit verbundenen Aufgaben sowie die Verbundunternehmen in ihrer Eigenschaft als Vertriebspartner der RBG.

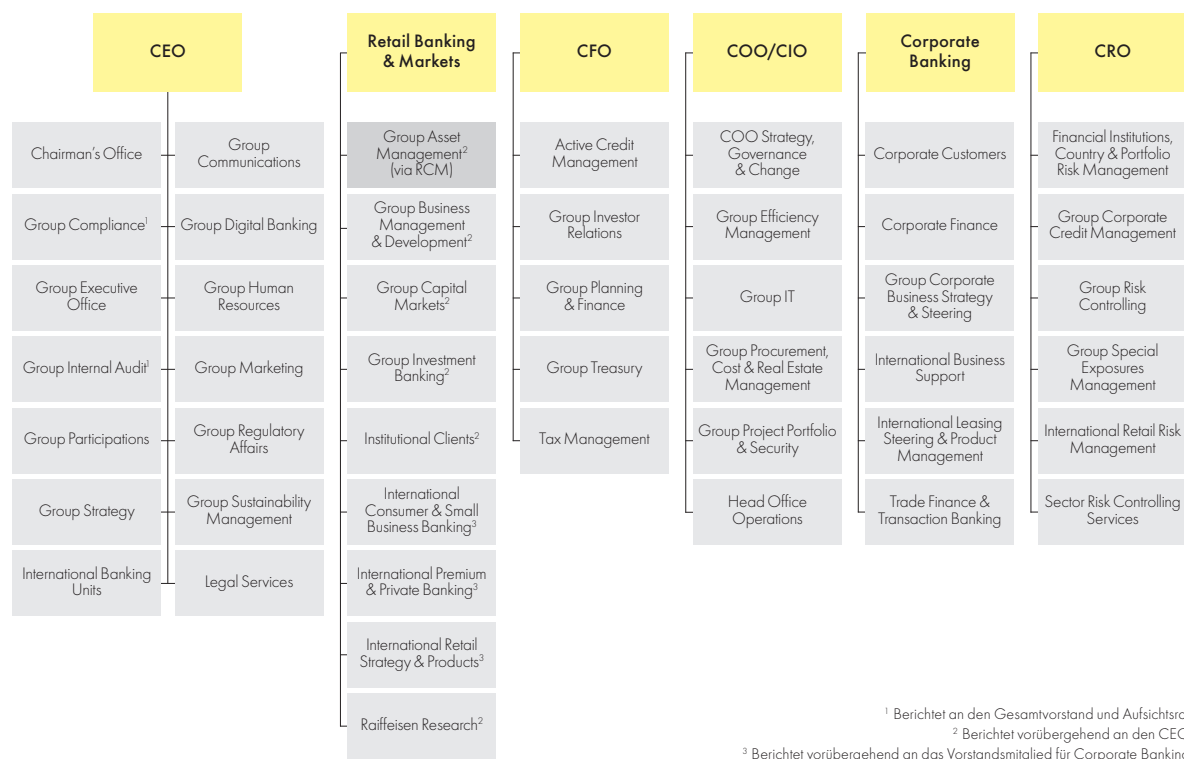
Der Beirat setzt sich aus den Aufsichtsratsvorsitzenden der Raiffeisen Landesbanken bzw. dem Obmann des Raiffeisenverbands Salzburg zusammen.

Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die für das Geschäftsjahr 2017 von der Hauptversammlung zu beschließen ist.

Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats

Kompetenzverteilung und Arbeitsweise im Vorstand

Der Vorstand der RBI AG leitet die Gesellschaft nach klaren Zielvorgaben, Plänen und Richtlinien in eigener Verantwortung im Sinn einer zukunftsgerichteten und den modernen unternehmerischen Grundsätzen entsprechenden Unternehmensführung. Dabei verfolgt er stets das Wohl des Unternehmens und berücksichtigt die Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer. Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder wurden vom Aufsichtsrat unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands wie folgt festgelegt (Stand 31. Dezember 2017):



Im Geschäftsjahr 2017 kam es unter anderem zu folgenden wesentlichen Organisationsänderungen auf der zweiten Führungsebene (B-1):

Vorstandsbereich Chief Executive Officer (CEO)

- Um den zunehmenden regulatorischen Anforderungen zu entsprechen, wurde der Bereich Chairman's Office geschaffen. Dieser neue Bereich betreut vollumfänglich den Aufsichtsratsvorsitzenden, den Aufsichtsrat, dessen Ausschüsse sowie den Beirat der RBI.
- Von 18. März bis 20. Dezember 2017 gab es unter dem CEO einen Generalbevollmächtigten (Plenipotentiary), dem folgende Bereiche zugeordnet waren: Group Regulatory Affairs, Group Digital Banking, Group Marketing und Group Sustainability Management. Diese Bereiche waren im Zuge der Verschmelzung von RBI und RZB auf die RBI übertragen worden. Weiters war in diesem Zeitraum der Bereich Legal Services direkt unter dem Generalbevollmächtigten angesiedelt.
- Per 20. Dezember 2017 legte der Generalbevollmächtigte seine Funktion zurück, und die unter dieser Funktion angesiedelten Bereiche wurden direkt dem CEO unterstellt.
- Der Bereich Group Participations wurde vom Vorstandsbereich Chief Financial Officer in den Vorstandsbereich CEO eingegliedert.

Vorstandsbereich Retail Banking & Markets

- Der Bereich Group Asset Management wurde im Zuge der Verschmelzung von der RBI übernommen. Er wendet sich mit Vermögensverwaltungsprodukten und -dienstleistungen an Kunden der RBI, der Raiffeisenlandesbanken und der Raiffeisenbanken in Österreich.

- Aufgrund des Ausscheidens von Dkfm. Klemens Breuer mit 31. Oktober 2017 übernahm Dr. Johann Strobl interimistisch mit 1. November 2017 den Bereich Markets mit den Bereichen Group Business Management & Development, Group Capital Markets, Group Investment Banking, Institutional Clients sowie Raiffeisen Research.
- Mag. Peter Lennkh übernahm nach dem Ausscheiden von Herrn Dkfm. Klemens Breuer mit 1. November 2017 interimistisch den Bereich Retail Banking mit den Bereichen Group Asset Management, International Consumer & Small Business Banking, International Premium & Private Banking sowie International Retail Strategy & Products.

Vorstandsbereich Chief Operating Officer/Chief Information Officer (COO/CIO)

- Es wurde ein neuer Bereich COO Strategy Governance and Change geschaffen, der für die COO-Strategieentwicklung und deren konsequente und effektive Umsetzung auf Konzern- und Gruppenebene verantwortlich ist.

Vorstandsbereich Chief Risk Officer (CRO)

- Durch die Auflösung des Bereichs Risk Excellence and Projects wurden dessen Aufgaben auf die Bereiche Group Risk Controlling (Risikosteuerung im Netzwerk) und Group Special Exposures Management (Übernahme aller NPL-relevanten Themen) aufgeteilt.
- Im Zuge der Verschmelzung von RBI und RZB wurde der aus der RZB stammende Bereich Sector Risk Controlling Services in den Vorstandsbereich CRO eingegliedert.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gemäß dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Die wöchentlichen Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie dienen der wechselseitigen Information, der Beratung und der Entscheidungsfindung in allen Angelegenheiten, die der Genehmigung dieses Organs bedürfen. Die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands enthalten Informations- und Berichtspflichten des Vorstands sowie einen Katalog jener Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

Entscheidungsbefugnisse und Tätigkeiten der Ausschüsse des Aufsichtsrats

In den Geschäftsordnungen des Vorstands sowie des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind jene Geschäftsführungsmaßnahmen geregelt, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. des zuständigen Ausschusses bedürfen.

Der **Arbeitsausschuss** behandelt jene Angelegenheiten, die ihm vom Gesamtaufsichtsrat übertragen wurden. Dies sind insbesondere die Genehmigung der Errichtung, Stilllegung und Auflösung von Tochtergesellschaften sowie des Erwerbs von oder der Verfügung über Beteiligungen, sofern diese eine bestimmte Höhe übersteigen (bis zur Betragsgrenze für die Zuständigkeit des gesamten Aufsichtsrats). Darüber hinaus behandelt der Arbeitsausschuss die Übernahme von Organfunktionen in anderen Unternehmen durch Vorstandsmitglieder. Ferner genehmigt der Arbeitsausschuss die Übernahme bankgeschäftlicher Risiken und Risikolimits gegenüber Dritten ab einer bestimmten Höhe bis zur Betragsgrenze für die Zuständigkeit des gesamten Aufsichtsrats.

Der **Personalausschuss** befasst sich mit der Vergütung der Vorstandsmitglieder und dem Inhalt ihrer Anstellungsverträge. Im Speziellen genehmigt er die Bonuszuweisung und die Zuteilung der Aktien aus dem Share Incentive Program an die Vorstandsmitglieder. Darüber hinaus fällt die Zustimmung zu einer allfälligen Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder in seinen Verantwortungsbereich.

Der **Prüfungsausschuss** überwacht den Rechnungslegungsprozess. Er erteilt diesbezügliche Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit und beaufsichtigt die Wirksamkeit der internen Kontroll-, Revisions- und Risikomanagement-Systeme der Gesellschaft. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses umfassen die Überwachung der Abschluss- und der Konzernabschlussprüfung sowie die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Konzern-Abschlussprüfers, insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen. Der Ausschuss prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss sowie den Konzern-Lagebericht und ist für die Vorbereitung von dessen Feststellung durch den Aufsichtsrat verantwortlich; ebenso prüft er den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den konsolidierten Corporate-Governance-Bericht. Über die Ergebnisse seiner Prüfungen erstattet er Bericht an den Aufsichtsrat. Ferner führt er nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben ein Verfahren zur Auswahl des (Konzern-)Abschlussprüfers/Bankprüfers durch und legt dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für die Bestellung vor. Im Prüfungsausschuss werden darüber hinaus der Management Letter sowie der Bericht über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems inhaltlich diskutiert. Die Interne Revision hat dem Prüfungsausschuss über die Prüfungsgebiete und allfällige Prüfungsfeststellungen aufgrund durchgeführter Prüfungen unter Bedachtnahme auf § 42 Abs 3 BWG quartalsweise Bericht zu erstatten. Ebenso berichtet der Bereich Group Compliance zweimal jährlich über den Status des internen Kontrollsystems sowie dessen Wirksamkeit.

Zu den Aufgaben des **Vergütungsausschusses** gehört in erster Linie die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken der Gesellschaft, insbesondere auf Grundlage des BWG und unter Berücksichtigung der diesbezüglich anwendbaren Bestimmungen des ÖCGK. Der Vergütungsausschuss überwacht und prüft zudem regelmäßig die Vergütungspolitik, die Vergütungspraktiken und die vergütungsbezogenen Anreizstrukturen, jeweils im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß BWG sowie der Eigenmittelausstattung und Liquidität. Dabei werden auch die langfristigen Interessen von Aktionären, Investoren und Mitarbeitern der Gesellschaft sowie das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen und an der Finanzmarktstabilität berücksichtigt. Der Vergütungsausschuss überprüft weiters unmittelbar die Vergütung des höheren Managements in Risikomanagement- und Compliance-Funktionen.

In die Zuständigkeit des **Risikoausschusses** fallen die Beratung des Vorstands hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie, die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß BWG sowie die Beobachtung der Eigenmittelausstattung und der Liquidität. Weiters fällt in seine Zuständigkeit die Überprüfung, ob die Preisgestaltung der angebotenen Dienstleistungen und Produkte, das Geschäftsmodell sowie die Risikostrategie angemessen berücksichtigt wurden, sowie gegebenenfalls die Vorlage eines Plans mit Abhilfemaßnahmen. Der Risikoausschuss überwacht auch, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit sowie der Zeitpunkt realisierter Gewinne berücksichtigt werden.

Der **Nominierungsausschuss** befasst sich mit der Besetzung frei werdender Stellen im Vorstand und im Aufsichtsrat. Dabei werden die Ausgewogenheit und die Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des betroffenen Organs berücksichtigt. Der Nominierungsausschuss legt auch eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht in Vorstand und Aufsichtsrat sowie eine Strategie zur Erreichung des definierten Ziels fest. Bei der Entscheidungsfindung achtet er darauf, dass Vorstand und Aufsichtsrat nicht durch eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe von Personen in einer den Interessen der Gesellschaft zuwider laufenden Art und Weise dominiert werden. Zu den Aufgaben des Nominierungsausschusses zählt es weiters,

- regelmäßig, jedenfalls jedoch, wenn konkrete Ereignisse die Notwendigkeit einer Neubeurteilung anzeigen, eine Bewertung von Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats durchzuführen und dem Aufsichtsrat nötigenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten;
- regelmäßig, jedoch zumindest einmal jährlich eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der einzelnen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit durchzuführen und diese dem Aufsichtsrat mitzuteilen;
- den Kurs des Vorstands im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements zu überprüfen und den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Empfehlungen an den Vorstand zu unterstützen.

Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse

Im Berichtszeitraum trat der Aufsichtsrat zu fünf Sitzungen zusammen. Daneben informierte der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements der Gesellschaft und wesentlicher Konzernunternehmen, insbesondere bei wichtigem Anlass.

Der Arbeitsausschuss trat im Geschäftsjahr 2017 zu acht Sitzungen zusammen. Der Prüfungsausschuss tagte zweimal, der Personalausschuss zweimal, der Vergütungsausschuss dreimal, der Risikoausschuss viermal und der Nominierungsausschuss siebenmal.

Kein Mitglied des Aufsichtsrats war an der persönlichen Teilnahme an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats verhindert.

Der Aufsichtsrat sowie der Arbeits- und der Vergütungsausschuss trafen darüber hinaus ihre Beschlüsse auch im Umlaufverfahren.

Weitere Informationen zur Tätigkeit des Aufsichtsrats finden sich im Bericht des Aufsichtsrats.

Offenlegung von Informationen über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Vergütung des Vorstands

An den Vorstand der RBI AG wurden insgesamt folgende Bezüge bezahlt:

| in € Tausend | 2017 | 2016 |
|-----------------------------------|--------------|--------------|
| Fixe Bezüge | 4.571 | 5.017 |
| Boni (inkl. Anteile für Vorjahre) | 1.882 | 1.467 |
| Aktienbasierte Zahlungen | 694 | 220 |
| Sonstige Bezüge | 2.738 | 2.456 |
| Gesamt | 9.885 | 9.160 |

Die in der Tabelle dargestellten fixen Bezüge enthalten Gehälter und Sachbezüge. Die erfolgsabhängigen Bestandteile der Vorstandsbezüge umfassen grundsätzlich Bonuszahlungen und aktienbasierte Vergütungen im Rahmen des Share Incentive Program (SIP). 2017 wurden aufgeschobene Bonusanteile aus dem Jahr 2015 und Vorjahren sowie sofort fällige Bonusanteile für das Jahr 2016 ausbezahlt. Im Jahr 2017 kam es zu einer Zuteilung einer aktienbasierten Vergütung aus der Tranche 2012 des SIP (Details siehe unten).

Die Zahlung eines Bonus ist an die Erreichung jährlich vereinbarter Ziele geknüpft, die in einem Balanced-Scorecard-Ansatz aus vier oder fünf Bereichen stammen. Es handelt sich dabei um gewichtete Finanzziele (angepasst an die jeweilige Funktion, z. B. Return on Risk-Adjusted Capital, Gesamtkosten, risikogewichtete Aktiva), Kunden-, Mitarbeiter- und Prozess-/Effizienz-/Infrastruktur-Ziele sowie allenfalls weitere Ziele. Die Höhe des Bonus wird nach dem Konzernergebnis und der Cost/Income Ratio bestimmt, wobei im Sinn einer mehrere Jahre umfassenden Ausrichtung die zu erreichenden Zielwerte vom mittelfristigen Return-on-Equity-Ziel der RBI abgeleitet wurden. Die Auszahlung erfolgt zeitlich verschoben nach den geltenden Bestimmungen des BWG, umgesetzt gemäß den internen Regelungen.

In den Verträgen der Vorstände ist ein Maximalbonus festgelegt. Ebenso beinhaltet das SIP einen Cap in Höhe des dreifachen Zuteilungswerts. Damit sind für alle variablen Vergütungsbestandteile Höchstgrenzen vorgesehen. Die sonstigen Bezüge umfassen Entgelte für Organfunktionen bei verbundenen Unternehmen, Zahlungen an Pensionskassen, Versicherungen und Urlaubsabfindungen sowie Zuschüsse.

Im Folgenden sind die Bezüge des Vorstands für 2017 im Detail dargestellt:

| in € Tausend | Fixe Bezüge | Bonusanteile für 2016 und Vorjahre | Aktienbasierte Zahlungen | Sonstige | Summe |
|-------------------------|--------------|------------------------------------|--------------------------|--------------|--------------|
| Dr. Karl Sevelda | 204 | 0 | 0 | 75 | 279 |
| Dr. Johann Strobl | 900 | 507 | 206 | 528 | 2.141 |
| Dkfm. Klemens Breuer | 686 | 405 | 193 | 603 | 1.887 |
| Mag. Martin Grill | 762 | 426 | 167 | 504 | 1.859 |
| Mag. Andreas Gschwenter | 734 | 183 | 0 | 404 | 1.321 |
| Dr. Hannes Mösenbacher | 523 | 0 | 0 | 105 | 628 |
| Mag. Peter Lennkh | 762 | 361 | 128 | 519 | 1.770 |
| Summe | 4.571 | 1.882 | 694 | 2.738 | 9.885 |

Die Angaben zu Dkfm. Klemens Breuer und Dr. Hannes Mösenbacher beziehen sich wegen des unterjährigen Ausscheidens bzw. Funktionsantritts anteilig auf den Zeitraum ihrer Vorstandsfunktion. Für Dr. Karl Sevelda wurden zusätzlich zu den in der Tabelle genannten Beträgen im Zeitraum 18. März bis 30. Juni 2017 TEUR 351 an fixen Bezügen, TEUR 592 an Bonusanteilen, TEUR 205 an aktienbasierten Zahlungen, TEUR 1.787 an Abfertigungszahlungen und TEUR 365 an sonstigen Bezügen bezahlt. Zusätzlich zu den in der Tabelle angeführten Beträgen wurden an Dr. Herbert Stepic, Aris Bogdaneris und Patrick Butler zeitlich verschobene Bonusanteile aufgrund ihrer früheren Vorstandstätigkeit in Höhe von insgesamt TEUR 342 sowie TEUR 206 im Rahmen der Auszahlung der SIP-Tranche 2012 bezahlt.

Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken in Umsetzung von § 39 Abs 2 i. V. m. § 39b BWG

Der Aufsichtsrat der RBI AG genehmigte in Umsetzung von § 39 Abs 2 i. V. m. § 39b BWG samt Anlage im Jahr 2011 die „Allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken“. Die Vergütung aller Mitarbeiter, inklusive des Vorstands und des weiteren „Risikopersonals“, hat im Einklang mit diesen Grundsätzen zu erfolgen. Diese Grundsätze wurden auch auf die Bonuszahlungen für das Jahr 2011 und alle Folgejahre angewendet. Der Vergütungsausschuss überprüft diese Grundsätze regelmäßig und ist für die Überwachung ihrer Umsetzung verantwortlich. Um Neuerungen in den regulatorischen Vorgaben und Rahmenbedingungen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2017 Rechnung zu tragen, genehmigte der Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats der RBI AG eine Aktualisierung der in der RBI-Gruppe geltenden Vergütungsgrundsätze in Form des so genannten „Internal Law Total Rewards Management“ (inkl. Beilagen). Mit dieser Aktualisierung setzte die RBI-Gruppe die Leitlinien der European Banking Authority (EBA) für eine solide Vergütungspolitik (EBA/GL/2015/22) um und verankerte die neuen Regelungen gleichzeitig in ihren Vergütungsgrundsätzen.

Allgemeine Vergütungsgrundsätze der RBI – Zusammenfassung

Die RBI verwendet ein einfaches und transparentes Vergütungssystem, das die Geschäftsstrategie der Gruppe widerspiegelt und im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen steht. Dabei unterstützen die Vergütungsgrundsätze die langfristigen Ziele, Interessen und Werte des Unternehmens und enthalten gleichzeitig Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Das Vergütungssystem der RBI ermutigt nicht zur Übernahme von unverhältnismäßigen Risiken, sondern unterstützt ein solides und wirksames Risikomanagement (z. B. durch den Performance-Management-Prozess mit finanziellen und nicht finanziellen Zielen sowie qualitativen und quantitativen Key Performance Indicators und die Verwendung eines Bonuspool-Ansatzes). Diesem Anliegen dient auch die Begrenzung der variablen Vergütung durch Schwellenwerte und Obergrenzen, die gleichzeitig eine langfristig genauere Kostenplanung ermöglicht. Darüber hinaus gelten für die Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des Unternehmens bzw. der Gruppe haben („Risikopersonal“), besondere Regelungen.

Bei der Gesamtvergütung stehen fixe und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis, um den Mitarbeitern eine adäquate Lebensführung auf der Grundlage ihres Fixeinkommens zu ermöglichen. Damit soll größtmögliche Flexibilität in der Auswahl und Umsetzung der variablen Vergütungskomponenten gewährleistet bleiben, bis hin zum gänzlichen Verzicht auf die Gewährung einer variablen Vergütung. Zudem schränkt der Gesamtbetrag der variablen Vergütungen die Fähigkeit der RBI zur Verbesserung ihrer Eigenmittelausstattung nicht ein. Die Grundlage aller variablen Vergütungsprogramme ist die Leistung, die auf Konzern-, Unternehmens- sowie individueller Ebene gemessen wird.

Das Vergütungssystem der RBI unterstützt die Überwindung des Silo-Denkens, weil ein erheblicher Teil der variablen Vergütung – unter Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen – mit der Leistung des Konzerns verknüpft wird. Gleichzeitig gewährleistet das Vergütungs- und Performance-Management-System hohe Qualität und soll damit die Kundenbeziehungen langfristig stärken.

Share Incentive Program

Die enorm gestiegene Komplexität der regulatorischen Vorschriften für variable Vergütungen hat den Vorstand im Jahr 2014 veranlasst, den Nutzen und die Sinnhaftigkeit der aktienbasierten Vergütung zu überprüfen. Ursprünglich als variables Langzeit-Vergütungselement mit Bezug zum Markt und zum Unternehmenserfolg gedacht, hat das SIP diese Bedeutung verloren, weil der Jahresbonus für dieselbe Zielgruppe an Top-Führungskräften nunmehr über drei bis fünf Jahre verschoben und zur Hälfte in Instrumenten (z. B. Aktien) auszuzahlen ist. Es wurde daher beschlossen, ab dem Geschäftsjahr 2014 keine SIP-Tranchen mehr zu begeben.

Im Jahr 2017 kam es zum Abreifen der SIP-Tranche 2012. Gemäß den Programmbedingungen wurde die in der folgenden Tabelle dargestellte Anzahl an Aktien tatsächlich übertragen:

SIP 2012

| Personengruppe | Anzahl fälliger Aktien | Wert zum Aktienkurs von € 20,955 am Zuteilungstag (10. April 2017) | Anzahl tatsächlich übertragener Aktien |
|---|------------------------|--|--|
| Vorstandsmitglieder der RBI AG | 52.718 | 1.104.706 | 36.168 |
| Vorstandsmitglieder der mit der RBI AG verbundenen Bank-Tochterunternehmen und Zweigstellen | 70.277 | 1.472.655 | 54.437 |
| Führungskräfte der RBI AG und sonstiger mit ihr verbundener Unternehmen | 36.129 | 757.083 | 24.430 |

Zur Vermeidung rechtlicher Unsicherheiten wurde entsprechend den Programmbedingungen für die berechtigten Mitarbeiter in drei Ländern anstelle der Übertragung von Aktien eine Wertabfindung in bar vorgenommen. In Österreich wurde den Berechtigten die Möglichkeit eingeräumt, anstelle der Hälfte der fälligen Aktien ebenfalls eine Barabfindung zu beziehen, um daraus die zum Übertragungszeitpunkt fällige Lohnsteuer zu begleichen. Aus diesen Gründen ergibt sich die geringere Anzahl an tatsächlich übertragenen Aktien verglichen mit den fälligen. Der Bestand an eigenen Aktien wurde folglich um die niedrigere Anzahl der tatsächlich übertragenen Aktien vermindert.

Zum Bilanzstichtag waren bedingte Aktien für die letzte noch offene Tranche 2013 zugeteilt. Per 31. Dezember 2017 belief sich die Anzahl dieser bedingten Aktien auf 321.268 Stück. Die ursprünglich bekannt gegebene Anzahl an bedingt zugeteilten Aktien veränderte sich durch diverse Personalwechsel in den Konzerneinheiten. Sie ist in folgender Tabelle aggregiert dargestellt:

SIP 2013

| Personengruppe | Anzahl bedingt zugeteilter Aktien per 31. Dezember 2017 | Mindestzuteilung von Aktien | Maximalzuteilung von Aktien |
|---|---|-----------------------------|-----------------------------|
| Vorstandsmitglieder der RBI AG | 92.895 | 27.869 | 139.343 |
| Vorstandsmitglieder der mit der RBI AG verbundenen Bank-Tochterunternehmen und Zweigstellen | 153.235 | 45.971 | 229.853 |
| Führungskräfte der RBI AG und sonstiger mit ihr verbundener Unternehmen | 75.138 | 22.541 | 112.707 |

Im Jahr 2017 wurden keine Aktien für das SIP zurückgekauft.

Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Für die Vorstandsmitglieder gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für Mitarbeiter. Diese sehen einen Grundbeitrag des Unternehmens zu einer Pensionskasse und einen Zusatzbeitrag vor, wenn der Mitarbeiter Eigenbeiträge in derselben Höhe leistet. Für zwei Vorstandsmitglieder bestehen zusätzlich individuelle Pensionszusagen, die über eine Rückdeckungsversicherung finanziert werden.

Im Fall der Beendigung der Funktion bzw. des Dienstverhältnisses hat ein Mitglied des Vorstands Abfertigungsansprüche gemäß vertraglicher Vereinbarung, für vier Mitglieder richten sich die Ansprüche nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz. Die Abfertigungsansprüche gemäß vertraglicher Vereinbarung verfallen grundsätzlich bei Kündigung durch das Vorstandsmitglied.

Zudem besteht über eine Pensionskasse und/oder aufgrund einer individuellen Pensionszusage, die durch eine Rückdeckungsversicherung abgesichert ist, ein Schutz gegen das Berufsunfähigkeitsrisiko. Die Vorstandsverträge sind für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode oder befristet auf maximal fünf Jahre abgeschlossen. Die Regelungen über Abfindungszahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit basieren grundsätzlich auf den im ÖCGK genannten Grundsätzen, und auch die vom ÖCGK vorgeschriebenen Höchstgrenzen (bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund maximal zwei Jahresgesamtvergütungen, ausgenommen aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen vor dem 1. Jänner 2010, jedoch nicht mehr als die Restlaufzeit; keine Abfindung bei vorzeitiger Beendigung aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund) werden eingehalten.

Vergütung des Aufsichtsrats

Den Aufsichtsratsmitgliedern wurde für das Geschäftsjahr 2016 gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung eine Vergütung in Höhe von gesamt € 550.000 gewährt. Davon entfallen auf den Aufsichtsratsvorsitzenden € 70.000, auf die Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden jeweils € 60.000 und auf jeden weiteren Kapitalvertreter im Aufsichtsrat jeweils € 50.000. Entsprechend der zeitlichen Gremienzugehörigkeit des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds wurde die Vergütung für das Geschäftsjahr 2016 aliquot oder zur Gänze ausbezahlt.

Die Aufsichtsratsvergütungen für das Geschäftsjahr 2017 teilen sich wie folgt auf die jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder auf. Angeführt werden die in der Bilanz rückgestellten Beträge, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Hauptversammlung 2018. Sitzungsgelder wurden nicht bezahlt. Entsprechend der Dauer des jeweiligen Aufsichtsratsmandats wurde die Rückstellung für das Geschäftsjahr 2017 aliquot oder zur Gänze gebildet.

| Aufsichtsratsmitglied | in € |
|-----------------------------------|--------|
| Mag. Erwin Hameseder | 65.000 |
| Dr. Heinrich Schaller | 60.000 |
| MMag. Martin Schaller | 57.500 |
| Mag. Klaus Buchleitner, MBA | 50.000 |
| Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger | 25.000 |
| Mag. Peter Gauper | 25.000 |
| Betriebsökonom Wilfried Hopfner | 25.000 |
| Dr. Rudolf Könighofer | 25.000 |
| Mag. Birgit Noggler | 25.000 |
| Dr. Johannes Ortner | 25.000 |
| Dr. Günther Reibersdorfer | 50.000 |
| Mag. Bettina Selden | 50.000 |

Im Jahr 2017 ausgeschiedene Mitglieder:

| Aufsichtsratsmitglied | in € |
|--------------------------|--------|
| Dr. Walter Rothensteiner | 35.000 |
| Dr. Kurt Geiger | 25.000 |
| Mag. Michael Höllner | 12.500 |
| Dr. Johannes Schuster | 12.500 |

D&O-Versicherung

Für Aufsichtsrat, Vorstand und leitende Angestellte besteht auch für das Geschäftsjahr 2017 eine D&O (Directors & Officers)-Vermögensschadens- und Haftpflichtversicherung mit der UNIQA Sachversicherung AG, deren Kosten von der Gesellschaft getragen werden. Die Deckung umfasst sowohl Ansprüche Dritter (Deckung im Außenverhältnis) als auch Ansprüche des Unternehmens selbst (Deckung im Innenverhältnis) gegen die Manager. Die Deckung im Innenverhältnis schützt auch das Unternehmen.

Hauptversammlung

Am 24. Jänner 2017 fand eine außerordentliche Hauptversammlung statt, in der der Beschluss über die Verschmelzung der RBI mit der RZB mit klarer Mehrheit gefasst wurde. Der mit der Fusion verbundenen Kapitalerhöhung stimmten die Aktionäre ebenfalls zu. Das Grundkapital der RBI wurde in der Folge durch die Ausgabe von neuen, auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien (Stammaktien) erhöht. Die Anzahl der begebenen Aktien stieg auf 328.939.621 Stück. Die Aktien der RBI AG sind an der Wiener Börse gelistet.

Syndikatsvereinbarung in Bezug auf die RBI

Die Raiffeisenlandesbanken sowie unmittelbare und mittelbare Tochtergesellschaften der Raiffeisenlandesbanken sind aufgrund einer Syndikatsvereinbarung in Bezug auf die RBI gemeinsam vorgehende Rechtsträger i. S. d. § 1 Z 6 Übernahmegesetz (siehe Stimmrechtsmitteilung vom 20. März 2017). In der Syndikatsvereinbarung sind unter anderem eine Stimmbindung für alle Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der RBI unterliegen, Nominierungsrechte in den Aufsichtsrat der RBI und Vorkaufsrechte zwischen den Syndikatspartnern vereinbart. Ferner ist vereinbart, dass für einen Zeitraum von drei Jahren ab Wirksamkeit der Verschmelzung der RZB mit der RBI Verkäufe von durch die Raiffeisenlandesbanken gehaltenen RBI-Aktien (mit wenigen Ausnahmen) vertraglich beschränkt sind, wenn dadurch die zusammengerechnete Beteiligung der Raiffeisenlandesbanken (unmittelbar und/oder mittelbar) an der RBI 50 Prozent des Grundkapitals zuzüglich einer Aktie unterschreiten würde (nach Ablauf des Dreijahreszeitraums verringert sich die Anteilsschwelle auf 40 Prozent des Grundkapitals).

Die ordentliche Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2016 wurde am 22. Juni 2017 in Wien abgehalten. Die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2017 findet am 21. Juni 2018 statt. Die Einberufung wird spätestens am 28. Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in elektronischer Form bekannt gemacht.

Die Aktionäre als Eigentümer des Unternehmens üben ihre Rechte durch Abstimmung in der Hauptversammlung aus. Es gilt grundsätzlich das Prinzip „Eine Aktie, eine Stimme“. Demnach bestehen keine Stimmrechtsbeschränkungen, alle Aktionäre sind vollkommen gleichberechtigt. Jede ausgegebene Stückaktie gewährt eine Stimme, Namensaktien wurden nicht ausgegeben. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht selbst oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Bericht über die von der Gesellschaft gesetzten Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen sowie Beschreibung des Diversitätskonzepts (§ 80 Aktiengesetz (AktG)) nach § 243c Abs 2 Z 2 und 2a UGB

Beschreibung des Diversitätskonzepts

Vorurteile und Diskriminierung haben in der RBI keinen Platz. Dies ist auch im konzernweit geltenden Code of Conduct klar verankert. Vielmehr setzt sich die RBI für Gleichberechtigung ein, denn es entspricht ihrem Selbstverständnis, für gleiche Leistung im Unternehmen – unabhängig vom Geschlecht oder anderen Faktoren – gleiche Chancen zu bieten. Dies beginnt bereits bei der Mitarbeiterauswahl, die vorurteilsfrei zu sein hat und bei der stets die gleichen Maßstäbe anzulegen sind.

Die Besetzung der Positionen in Aufsichtsrat und Vorstand erfolgt unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Gesichtspunkts der Diversität und der Vorgaben der Fit and Proper Policy, womit auch die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben sichergestellt ist. Zu den wesentlichen Anforderungen gehören ein fundierter Bildungshintergrund sowie Berufserfahrung, vorzugsweise aus dem Umfeld von Banken bzw. Finanzinstitutionen. Dies gewährleistet, dass der Aufsichtsrat und der Vorstand aus Personen mit Managementenerfahrung bestehen, die die Anforderungen für ein qualifiziertes Management sowie die Steuerungs- und Überwachungsfunktion erfüllen.

Um das Bekenntnis zu Diversität weiter zu unterstreichen, wurden im Juli 2017 die Diversitätsvision und -mission der RBI sowie Leitsätze, die bei der täglichen Umsetzung Orientierung bieten sollen, veröffentlicht. Darin legt die RBI ihre Haltung zu diesem Thema dar: „Für die RBI bedeutet Vielfalt Mehrwert. Die Chancen der Vielfalt auszuschöpfen, nützt nachhaltig dem Unternehmen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch Wirtschaft und Gesellschaft. Mit gelebter Vielfalt setzt die RBI die 130-jährige Erfolgsgeschichte Raiffeisens fort. Um als starker Partner die Kundinnen und Kunden optimal zu unterstützen und sich als attraktiver Arbeitgeber zu positionieren, nutzt die RBI aktiv und professionell das Potenzial der Vielfalt.“

Des Weiteren bekennt sich der Nominierungsausschuss der RBI in seiner Arbeit zu einer geschlechtsneutralen Personalpolitik und berücksichtigt bei der Besetzung der Leitungsorgane gezielt Diversitätsaspekte im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter.

Im Jahr 2017 wurden in der RBI AG insgesamt 39 Prozent der Aufsichtsrats- und 40 Prozent der Vorstandspositionen bezogen auf die jeweilige Anzahl zum Jahresende neu besetzt. Der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat hat sich um 8 Prozentpunkte auf 28 Prozent erhöht. Die Verteilung des Lebensalters der besetzten Positionen erstreckt sich für den Aufsichtsrat zwischen 43 und 65 Jahren und für den Vorstand zwischen 45 und 58 Jahren.

Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen

Um die Rahmenbedingungen für Beruf und Karriere weiter zu verbessern, arbeitet die RBI laufend an der Optimierung der Vereinbarkeit von Familienverantwortung und Arbeitsalltag. Modelle wie flexible Arbeitszeiten, Teilzeit- oder Telearbeit werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend angeboten, ebenso bestehen an manchen Standorten Betriebskindergärten mit arbeitnehmerfreundlichen Öffnungszeiten. Diese Angebote zielen unter anderem darauf ab, ein gezieltes Karenzmanagement zu ermöglichen, das den Wiedereinstieg in das Arbeitsleben fördern soll. Väterkarenz steht die RBI positiv gegenüber und sieht diese als wichtige Möglichkeit, Gleichberechtigung zu forcieren. Um die Kompetenzen im Bereich Mitarbeiterführung weiter auszubauen, bietet die RBI gezielt Aus- und Weiterbildungsprogramme an, die sowohl von weiblichen als auch von männlichen Mitarbeitern sehr positiv angenommen werden. Der Frauenanteil im Basic-Leadership-Programm der RBI AG betrug 2017 34 Prozent, im Talent Lab für Führungskräfte 38 Prozent und im konzernweiten Advanced Leadership Programm 23 Prozent.

In der RBI AG wurde im Jahr 2016 die Initiative „Vielfalt 2020“ gestartet und im Jahr 2017 mit einer Reihe von Maßnahmen fortgesetzt. Einer der aktuellen Themenschwerpunkte der Diversitäts-Initiative ist das Empowerment von Frauen. Damit soll insbesondere die Anzahl der Frauen im Top-Management erhöht werden. Um das Bewusstsein für die Wichtigkeit dieses Themas weiter zu schärfen und größtmögliche Transparenz für die Initiative zu gewährleisten, werden umfangreiche Kommunikationsmaßnahmen gesetzt. Managementpositionen werden ausgeschrieben und erst besetzt, wenn es mindestens eine qualifizierte Kandidatin gibt – dafür werden, falls erforderlich, potenziell geeignete Mitarbeiterinnen auch aktiv angesprochen. Wenn sich keine Bewerberin meldet, kann nach einer Frist von einem Monat die Stelle mit männlichen Bewerbern besetzt werden. Für Interviews oder Hearings werden Unterlagen anonymisiert, um mehr Objektivität im Auswahlprozess zu gewährleisten. Ein wesentlicher Faktor, der unter anderem die vermehrte Besetzung bzw. Bestellung von Frauen in Managementpositionen behindert, sind unbewusste Vorurteile. Hier fanden bereits freiwillige Sensibilisierungstrainings in Gruppen statt, derzeit wird an einem entsprechenden Online-Training-Modul gearbeitet. Um strukturelle Barrieren zu überwinden, ermöglicht die RBI AG auch Modelle wie Führung in Teilzeit. Ebenso sieht sie geschlechtsspezifisches Mentoring als ein wesentliches Instrument, um die Frauenquote im Management zu erhöhen. Des Weiteren wird ein firmeninterner Lehrgang zum „Empowerment von Frauen“ für weibliche Führungskräfte angeboten, der erste dieser Lehrgänge wurde im Mai 2017 von zwölf „Emerging Leadership Talents“ bzw. „Leadership Talents“ erfolgreich abgeschlossen.

Der Nominierungsausschuss der RBI AG hat einen Zielanteil von 30 Prozent für Frauen in Aufsichtsrat, Vorstand und höherem Management (zweite und dritte Führungsebene) bis 2024 beschlossen. Die Anteile von Frauen in Führungspositionen (Positionen mit Mitarbeiterverantwortung) bis zur dritten Führungsebene stellen sich in der RBI AG per 31. Dezember 2017 wie folgt dar: Aufsichtsrat 28 Prozent, Vorstand 0 Prozent, zweite Führungsebene 17 Prozent und dritte Führungsebene 19 Prozent, dies bei einer Gesamtquote von Mitarbeiterinnen von 46 Prozent. Die RBI erfüllt damit die in Österreich seit 1. Jänner 2018 geltende gesetzlich verpflichtende Frauenquote für den Aufsichtsrat.

Für die RBI hat der Nominierungsausschuss einen Zielanteil von 35 Prozent für Frauen in Aufsichtsrat, Vorstand und zweiter Führungsebene bis spätestens 2024 beschlossen. In der RBI sind insgesamt 67 Prozent (2016 pro forma: 67 Prozent) der Beschäftigten Frauen. Der Frauenanteil in Vorstandsfunktionen beträgt 12 Prozent (2016 pro forma: 14 Prozent), in der zweiten Führungsebene 36 Prozent (2016 pro forma: 36 Prozent) und in der dritten Führungsebene 45 Prozent (2016 pro forma: 46 Prozent). Der Frauenanteil in Aufsichtsräten liegt bei 15 Prozent (2016 pro forma: 9 Prozent). Die genannten Zahlen beinhalten die RBI AG und 14 Netzwerkbanken in CEE sowie die Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H., die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. und die Raiffeisen-Leasing GmbH sowie die Valida Vorsorge Management, die Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft und die Raiffeisen Centrobank AG. Die Pro-forma-Werte beinhalten die Zahlen der im letzten Satz aufgezählten Gesellschaften.

Dem Vorstand ist bewusst, dass es der konsequenten Fortführung der bestehenden und auch der Offenheit gegenüber neuen Maßnahmen bedarf, um den Frauenanteil in höher qualifizierten Positionen weiter zu steigern. Er ruft Frauen dazu auf, die Möglichkeiten dafür bewusst zu nutzen und sich bei der Weiterentwicklung aktiv einzubringen.

Transparenz

Das Internet und insbesondere die Website des Unternehmens spielen für die RBI im Sinn einer offenen Kommunikation gegenüber Aktionären und deren Vertretern, Kunden, Analysten, Mitarbeitern und der interessierten Öffentlichkeit eine wichtige Rolle. Daher werden u. a. folgende Informationen bzw. Services auf der Website angeboten und laufend aktualisiert: Geschäfts- und Zwischenberichte, Unternehmenspräsentationen, Telefonkonferenzen via Webcast, Ad-hoc-Mitteilungen, Pressemeldungen, Investor-Relations-Mitteilungen, Kursinformationen und Daten zur Aktie, Informationen für Fremdkapitalgeber, der Finanzkalender mit großem zeitlichem Vorlauf für wichtige Termine, Informationen über meldepflichtige Wertpapiergeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat (Directors' Dealings), die Satzung der RBI AG, der Corporate-Governance-Bericht, Einschätzungen von Analysten, ein Bestellservice für schriftliche Informationen sowie eine Anmeldeöglichkeit für die automatische Zusendung der Investor Relations News per E-Mail.

Interessenkonflikte

Sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat der RBI AG gilt die Verpflichtung zur Offenlegung allfälliger Interessenkonflikte.

So müssen Vorstandsmitglieder wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen der Gesellschaft und von Konzernunternehmen sowie sonstige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat mitteilen. Zudem besteht eine Informationspflicht den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber. Mitglieder des Vorstands, die bei anderen Unternehmen Geschäftsführungsfunktionen ausüben, sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass es zu einem fairen Ausgleich der Interessen der beteiligten Unternehmen kommt.

Aufsichtsratsmitglieder müssen allfällige Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mitteilen, der in der Evaluierung durch Compliance unterstützt wird. Gerät der Vorsitzende selbst in einen Interessenkonflikt, hat er dies unverzüglich seinem Stellvertreter offenzulegen. Verträge der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Des Weiteren bedürfen Organgeschäfte im Sinn des § 28 BWG der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Diese und weitere Vorgaben und Verhaltensanweisungen sind in einer unternehmensinternen Richtlinie geregelt, die die von Gesetz und Corporate Governance Kodex geforderten Verpflichtungen enthält. In dieser Richtlinie wurden ebenfalls die Leitlinien zur internen Governance der EBA und die Unternehmensführungsgrundsätze für Banken des Baseler Ausschusses zur Bankenaufsicht berücksichtigt.

Gesonderter konsolidierter nichtfinanzieller Bericht (§ 267a UGB) sowie Angaben für das Mutterunternehmen nach § 243b UGB

Die Gesellschaft erstellte für die RBI einen gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht nach § 267a UGB für das Geschäftsjahr 2017, der auch die Angaben nach § 243b UGB für das Mutterunternehmen enthält. Dieser Bericht wurde vom Aufsichtsrat nach § 96 Abs 1 AktG geprüft. Zudem hat der Vorstand die KMPG Austria GmbH mit der Prüfung des konsolidierten nichtfinanziellen Berichts beauftragt. Über das Ergebnis seiner Prüfung wird der Aufsichtsrat in der Hauptversammlung Bericht erstatten.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss der RBI wird gemäß den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt. Des Weiteren werden die Vorschriften des BWG in Verbindung mit dem UGB – sofern sie auf den Konzernabschluss anzuwenden sind – eingehalten. Der Konzernabschluss wird innerhalb der ersten vier Monate des auf den Berichtszeitraum folgenden Geschäftsjahres veröffentlicht, Zwischenberichte spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums nach IFRS.

Die Hauptversammlung vom 16. Juni 2016 wählte als Abschluss- und Bankprüfer für das Geschäftsjahr 2017 die KPMG. Die KPMG bestätigte gegenüber der RBI AG, dass ihr eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualitätsprüfungssystem vorliegt. Ebenso wurde erklärt, dass keine Ausschluss- und Befangenheitsgründe vorliegen. Der Aufsichtsrat wird über das Ergebnis der Konzernabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer in Form des gesetzlich vorgeschriebenen Berichts über die Prüfung des Konzernabschlusses sowie durch den Bericht des Prüfungsausschusses informiert. Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer auf Grundlage der vorgelegten Dokumente und der zur Verfügung gestellten Unterlagen die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements gemäß ÖCGK zu beurteilen. Der daraus resultierende Bericht wird dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis gebracht. Dieser trägt dafür Sorge, dass der Bericht im Prüfungsausschuss behandelt und im Aufsichtsrat darüber berichtet wird.



Dr. Johann Strobl

Der Vorstand



Mag. Martin Grüll



Mag. Andreas Gschwentner



Mag. Peter Lennkh



Dr. Hannes Mösenbacher



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsmerkmal, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsfählicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zu Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgaberverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.